

## **Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 4. Juni 2014 erlassen:

### **I.**

#### **§ 6 Abs. 1 Ziffer IV und V erhalten folgende Fassung:**

#### **§ 6**

#### **Ständige Ausschüsse**

(§§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Absatz 4, 92 Absatz 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Absatz 1, 45a Absatz 1 GO werden gebildet:

(...)

#### **IV Ausschuss für Stadtentwicklung**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenplanung, Stadtbauplanung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Gestaltungssatzung, Grundzüge der Verkehrsplanung
- Entscheidung in Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und Bürgerbeteiligung

#### **V Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Mitarbeit und Weiterentwicklung Mobilitätskonzept (Radverkehr, Fußverkehr, ÖPNV - Bus, Bahn, andere Formen)
- Radwegerahmenplanung (Fahrradabstellmöglichkeiten Innenstadt, Fortschreibung Radverkehrskonzept)
- Parkraumkonzept
- Fußwegverkehrskonzept
- Ausbauplanung von Straßen und Wegen und Brücken
- Ausführung von Bau und Unterhaltung der Straßen und Wege
- sonstige Tiefbauangelegenheiten
- Verkehrslenkung und -sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung
- Kommunalbetrieb

## **§ 15 erhält folgende Fassung:**

### **§ 15**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 20. Juli 2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 7. August 2023

gez. Tim Brockmann  
Bürgermeister